

**Richtlinie der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences – vom
15.05. 2018 zur Vergabe eines Lehrpreises
an der Hochschule Darmstadt,
zuletzt geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 12. November 2019**

Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat am 15.05.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck des Preises; Zweckbindung; Koordination

§ 3 Preissumme

§ 4 Vorschlagsberechtigung

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Jury

§ 7 Bekanntgabe der Beschlüsse

§ 8 Inkrafttreten und Evaluierung

Präambel

Die Hochschule Darmstadt sieht die Qualität der Lehre als ein zentrales Element und ein strategisches Ziel. Deshalb soll die Reputation der Lehre an der Hochschule Darmstadt gesteigert werden. Um die besondere Bedeutung der Lehre sichtbar zu machen, sollen herausragende und beispielhafte Leistungen sowie überdurchschnittliches Engagement durch die Verleihung eines Lehrpreises gewürdigt werden. Zugleich soll der Preis einen Anreiz darstellen, sich in der Hochschullehre besonders zu engagieren und damit die Lehre stetig zu fördern und weiterzuentwickeln.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Preisvergabe an Lehrende für herausragende Lehrleistungen an der Hochschule Darmstadt sowie die Zusammensetzung der Jury. Der Lehrpreis sowie ggf. ergänzend dazu ein Sonderpreis werden in jedem Jahr vergeben. Möglich ist auch die Auszeichnung einer Gruppe von Lehrenden für eine gemeinsam erbrachte besondere Leistung.

§ 2 Zweck des Preises; Zweckbindung; Koordination

Zweck des Preises ist es, Lehrende für ihre besonderen Leistungen und ihr besonderes Engagement innerhalb der Lehre an der Hochschule Darmstadt auszuzeichnen. Einbezogen sind hierbei auch Studierende, die durch ihre Tätigkeit die

Lehre unterstützen. Die dabei anzuwendenden Kriterien legt die Jury fest. Das Preisgeld für den Lehrpreis ist von den Preisträgerinnen und Preisträgern im Rahmen der Lehre zu verwenden. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Präsidium zeitnah zu erbringen. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten bestimmt zur Koordination der Lehrpreisvergabe eine Projektleiterin/einen Projektleiter.

§ 3 Preissumme

Die jährliche Preissumme beläuft sich auf insgesamt 12.000 €. Darüber hinaus können Sonderpreise in angemessener Höhe vergeben werden. Sollten die Mittel in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden, werden die Restmittel nicht auf das Folgejahr übertragen.

§ 4 Vorschlagsberechtigung

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Studierenden, Lehrenden sowie alle anderen Mitglieder der Hochschule. Sie können ihren Vorschlag auf einem auf der Webseite der Hochschule Darmstadt zur Verfügung gestellten Formular einreichen. Die Anzahl der Einreichungen pro vorschlagender Person ist nicht begrenzt. Jeder Vorschlag ist nachvollziehbar zu begründen. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

(2) Auf der Webseite werden auch die jeweils aktuellen Auswahlkriterien veröffentlicht.

(3) Die Fristen werden von der Jury festgelegt und ebenfalls auf der Webseite bekannt gemacht. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Aufgrund des Vorschlags wird der vorgeschlagenen Person die Möglichkeit gegeben, das eigene Lehrkonzept auf einem auf der Webseite der Hochschule Darmstadt zur Verfügung gestellten Formular vorzustellen und fristgerecht bei der Jury einzureichen.

(2) Die Jury entscheidet auf der Grundlage der fristgerecht eingereichten Lehrkonzepte über die Auswahl bzw. die Rangfolge und bezieht in ihrer Abwägung die Begründungen der Vorschlagenden und die jeweils aktuell gültigen „Auswahlkriterien für den Lehrpreis an der h_da“ ein. Für die vorgeschlagenen Personen können nach deren Einverständnis durch die Jury weitere Informationen erhoben werden. Insbesondere sind dies:

1. Rücksprache mit den Vorschlagenden, den Lehrenden oder weiteren Studierenden,
2. Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen sowie
3. Hospitation in einer Lehrveranstaltung durch Vertreterinnen und Vertreter der Jury.

Für die Anwendung aller oben genannten Maßnahmen ist zuvor die oder der Lehrende anzuhören und eine Zustimmung durch die Lehrende oder den Lehrenden einzuholen. Wird die Zustimmung durch die Lehrende oder den Lehrenden verweigert, kann der Antrag vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

(3) Die Preisvergabe erfolgt im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung „Tag der Lehre“ an alle Preisträgerinnen und Preisträger. Diese Veranstaltung findet jährlich im Sommersemester statt.

(4) Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung werden mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise (z.B. auf der Webseite der Hochschule) bekanntgegeben.

(5) Die Preisträgerinnen und Preisträger sowie die Kriterien, die zur Verleihung geführt haben, werden zeitnah nach der Veranstaltung auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht.

§ 6 Jury

(1) Die Jury besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind Studierende, drei Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren, davon als gesetztes Mitglied die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten, zwei Mitglieder sind wissenschaftliche oder administrativ-technische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Lehrbereich. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied ernennt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten eine Koordinatorin/einen Koordinator für die Lehrpreisvergabe. Für jedes stimmberechtigte Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Mitglieder werden vom Vizepräsident für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten vorgeschlagen und vom Präsidium eingesetzt.

(3) Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Jury beträgt ein Jahr, die der übrigen ernannten Mitglieder zwei Jahre.

(5) Die Jury tagt mindestens einmal pro Jahr.

(6) Die Jury ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung ist dann ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Woche vor dem Sitzungstermin die Einladung unter Nennung der Tagesordnungspunkte erfolgt. Die Jury kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen zustande und sind zu protokollieren. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 7 Bekanntgabe der Beschlüsse

Die Beschlüsse zur Preisverleihung werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Lehrpreises besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten und Evaluierung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Präsidiumsbeschluss in Kraft. Sie soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, durch das Präsidium evaluiert werden, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Darmstadt, den 12.11.2019

gez.

Prof. Dr. Ralph Stengler

Präsident